

111. Ist § 5 Nr. 1 des Reichsgesetzes, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 entsprechend auf den privaten Pfandverkauf nach § 1233 Abs. 1, §§ 1234 bis 1240 BGB. anwendbar?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 22. September 1921 i. S. G. (R.) w. M. (Befl.) VI 189/21.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte bis zu seiner am 17. März 1915 erfolgten Einberufung zum Heere vom Beklagten einen Friseurladen in Miete und war mit der Zahlung des Mietzinses in Rückstand geraten. Im Dezember 1913 hatte der Beklagte gegen den Kläger ein vollstreckbares Urteil auf Zahlung von 1750 *M* rückständigem Mietzins erwirkt. Durch ein Abkommen zwischen den Parteien vom 12. März 1915 erhielt der Beklagte das freie Verfügungsrecht über den Laden und verzichtete auf seine Ansprüche gegen den Kläger aus dem

Mietverhältnis für die Folgezeit. Das zum Friseurgeschäft gehörige Inventar wurde bei dem Abgange des Klägers zum Heere in dem von ihm im übrigen geräumten Laden belassen. Am 5. Juli 1918 ließ der Beklagte dieses Zubehör ohne vorherige Benachrichtigung des Klägers öffentlich versteigern. Wegen des ihm hierdurch entstandenen Schadens fordert der Kläger vom Beklagten Ersatz. Er wendet gegen die Zulässigkeit der Versteigerung ein, er habe damals bei einem mobilen Truppenteil an der Westfront gestanden; nach § 5 RZSchG. sei die Versteigerung seines Eigentums unzulässig gewesen. Der Beklagte habe sich ferner dadurch schadenersatzpflichtig gemacht, daß er bei Vornahme des Verkaufs den Vorschriften der §§ 1234, 1237, 1241 BGB. zuwidergehandelt habe.

Das Landgericht gab der Klage zum Teil statt, das Berufungsgericht wies sie ab. Der Revision wurde stattgegeben, weil das Berufungsgericht zwar einen Verstoß des Beklagten gegen die Vorschriften der §§ 1234, 1237 BGB. angenommen, die Entstehung eines Schadens aber mit unzureichender Begründung verneint hatte. Die in der Überschrift bezeichnete Frage wurde dagegen in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht verneint aus folgenden

Gründen:

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Beklagte mit der Verfügungsgewalt über den Laden den unmittelbaren Besitz an den vom Kläger dahin eingebrachten Gegenständen erhalten und als Pfandbesitzer gemäß §§ 1233, 1228, 1257 BGB. an und für sich das Recht gehabt habe, sich für seine fällige Mietzinsforderung durch Verkauf der Pfandsachen zu befriedigen. Nach § 1233 hatte er die Wahl, ob er den Verkauf nach §§ 1234 bis 1240 BGB. bewirken oder ob er, da er einen vollstreckbaren Titel hatte, den Verkauf nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften bewirken wollte. Der Beklagte hat den ersten Weg gewählt. Der Kläger will die Vorschrift des § 5 RZSchG., wodurch die Zwangsvollstreckung gegen die in § 2 das. bezeichneten Kriegsteilnehmer wegen Geldforderungen gewissen Beschränkungen unterworfen, insbesondere in Nr. 1 die Versteigerung und die anderweite Verwertung (vgl. § 825 BPO.) beweglicher körperlicher Sachen für unzulässig erklärt wird, auch auf den hier gegebenen Fall einer Pfandversteigerung nach §§ 1233 bis 1240 BGB. ausgedehnt sehen. Das Berufungsgericht hat dies mit zutreffender Begründung abgelehnt.

Keinem Zweifel kann unterliegen, daß die Vorschrift des § 5 Nr. 1 Ges., soweit sie hier in Betracht kommt, nur von einem Zwangsvollstreckungsverfahren nach den Regeln der Zivilprozessordnung spricht,

also den privaten Pfandverkauf nach § 1233 Abs. 1 BGB. jedenfalls nicht unmittelbar trifft. Aber auch für eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf den gegenwärtigen Fall besteht kein genügender Anhalt. Daraus, daß der Gläubiger, der für seinen Rechtsanspruch bereits einen Vollstreckungstitel erwirkt hatte, sich einen so schwerwiegenden Eingriff in dessen Verwirklichung gefallen lassen muß, kann nicht etwa gefolgert werden, daß derjenige Gläubiger, dessen Recht noch nicht durch einen Vollstreckungstitel gesichert ist oder wenigstens nicht mittels eines solchen verwirklicht werden soll, nicht günstiger gestellt sein dürfe. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Es geht davon aus, daß der Kriegsteilnehmer im Versteigerungsverfahren des Gerichtsvollziehers oder bei einer von dem Vollstreckungsgericht nach § 825 ZPO. angeordneten anderweiten Verwertung beweglicher körperlicher Sachen seine Interessen nicht genügend wahrnehmen könne und Gefahr laufe, durch Windererträgnis Schaden zu leiden. Mit klaren Worten aber beschränkt das Gesetz diese Fürsorge in der hier allein in Betracht kommenden Nr. 1 des § 5 auf die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen. Gehemmt wird nur die Versteigerung, nicht auch die Pfändung, und im übrigen berührt das Gesetz überhaupt nicht die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (§§ 828 flg. ZPO.) und die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen (§§ 883 flg. ZPO.). Diese Beschränkungen sind mannigfach erörtert und insbesondere im Schrifttum zuweilen auch beanstandet, aber nicht beseitigt worden; sie sind unzweifelhaft von der Gesetzgebung gewollt. Demgegenüber kann nicht angenommen werden, daß man bei Abfassung des Gesetzes den Fall des § 1233 Abs. 1 BGB. übersehen habe, während der des Abs. 2 das von den beabsichtigten Schutzmaßnahmen betroffen wird. Die private Pfandverwertung nach §§ 1234 bis 1240 gibt ganz bestimmte Vorschriften, die der Wahrung der Interessen des Schuldners dienen sollen, so in § 1234: Androhung — § 1237: Bekanntmachung der öffentlichen Versteigerung, — § 1241: Benachrichtigung vom Ergebnis, wozu wegen etwaiger Abweichungen von dem Vorgeschiedenen noch auf das Erfordernis der Einigung in §§ 1245, 1246 und auf die Regelung der Rechtsfolgen einer vorschriftswidrigen Pfandveräußerung in § 1243 hingewiesen sei. Das Gesetz ist davon ausgegangen, daß hierdurch eine besondere Fürsorge für den als Kriegsteilnehmer abwesenden Schuldner überflüssig werde.

Wie die Zulässigkeit des geschenehen Pfandverkaufs zu beurteilen wäre, wenn der Kläger eine Zahlungsfrist oder einen Vollstreckungsaufschub nach den Bekanntmachungen vom 7. August 1914, 20. Mai 1915 und 8. Juni 1916 (RöWl. 1914 S. 359, 1915 S. 288 und

290, 1916 S. 452) erwirkt hätte, braucht nicht entschieden zu werden, da der Kläger unstreitig von diesem Schutzbehef keinen Gebrauch gemacht hat. . . .
